

ZU BEACHTEN:

Als Geschoß gilt jedes bewohnte oder unbewohnte Stockwerk, soweit die Abgasanlage durch dieses Geschoß führt. Beträgt die Länge zwischen dem Dachgeschoßfußboden und der Mündung mehr als drei Meter, ist die Anrechnung einer weiteren Geschoßgebühr zulässig. Überhöhte Fangköpfe sowie freistehende Fänge können je volle drei Meter als Geschoß gerechnet werden.

Zuschlag von höchstens 100 % für Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden in der Zeit von 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden.

Können Kehrgegenstände nicht zum vereinbarten Termin oder zu dem sich aus dem Kehrplan ergebenden, nachweislich rechtzeitig bekannt gegebenen Termin gereinigt oder überprüft werden, kann ein Zuschlag von 50 % verrechnet werden.

Für Fahrten und Gänge zu entlegenen Kehrobjekten (Gastgewerbebetriebe, Jagd-, Alm-, Schutzhütten udgl.) gebührt für jede Arbeitskraft je angefangener Viertelstunde Fahr- oder Gehzeit ein Kostenersatz.

Bei Verwendung eines Kraftfahrzeuges kann außerdem das festgesetzte Kilometergeld verrechnet werden.

Das nach dem Ausbrennen notwendige Kehren sowie die Kosten für das Ausbrennmaterial werden gesondert verrechnet.

Beim Kehren von der Sohle aus, kann ein Zuschlag von 50 % verrechnet werden, wenn die Kehrung nur so aufgrund von baulichen Maßnahmen erforderlich ist oder auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten erfolgen muss.

Ein Zuschlag von 50 % der Kehrgebühren kann verrechnet werden für die Herstellung einer Zugangsmöglichkeit zur Dachfläche zur Kehr- und Prüfungstätigkeit außerhalb des Objekts auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten oder wenn ein Zugang im Objekt nicht möglich ist.

Bei Einsatz einer weiteren Person gebührt ebenfalls ein Zuschlag von 50 % der Kehrgebühren.

Die Herstellung einer Zugangsmöglichkeit obliegt dem Eigentümer. Im Regelfall wird im Objekt die Möglichkeit eines Zugangs hergestellt. Ist dies nicht möglich, führt der Rauchfangkehrer unter Einhaltung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen einen Aufstieg außerhalb des Objekts mittels fix montierter Leiter oder Anlegeleiter durch.

KEHRTARIF

Information zum Kehrтарif der Salzburger Rauchfangkehrer



Impressum:

Landesinnung der Salzburger Rauchfangkehrer
Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg

DIE LANDESINNUNG DER SALZBURGER RAUCHFANGKEHRER INFORMIERT

Der bisherige Kehrtarif wurde in den letzten drei Jahrzehnten nicht geändert. Aufgrund zahlreicher Änderungen der Feuerpolizeiordnung, Änderungen der Brennstoffe, der Modernisierung der Feuerstätten, Berufstätigkeit der Kunden, hat sich auch die Durchführung der Rauchfangkehrerarbeiten verändert, weshalb der bestehende Kehrtarif nicht mehr zeitgemäß war.

Das Berufsbild des Rauchfangkehrers wird immer anspruchsvoller. Neue Technologien und die stets steigende Anzahl an Brennstoffen stellen die Rauchfangkehrer vor organisatorische Schwierigkeiten. Die Schulung und Ausbildung für Rauchfangkehrer gestalteten sich immer umfangreicher und anspruchsvoller.

Um weiterhin die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Sinne der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfaufgaben zur Zufriedenheit der Kunden durchführen zu können, wurde der Tarif überarbeitet und adaptiert.

Das Hauptaugenmerk der vorgenommenen Anpassung liegt auf Vereinfachung und Transparenz, womit wir auch einem Wunsch der Konsumenten entsprechen.

In dieser Broschüre werden die Änderungen ausführlich und leicht verständlich dargestellt. Sollten sich dennoch allfällige Fragen ergeben, beantwortet diese gerne der für Sie zuständige öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer.

Der gültige Tarif ist auch unter www.salzburg.gv.at nachzulesen. Informationen können auch unter www.rauchfangkehrer-innung.at angefordert werden.

Kurt Pletschacher
Landesinnungsmeister

Mag. Christian Eder
Innungsgeschäftsführer

Salzburg, August 2019

OBJEKTGEBÜHR

Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen pro Objekt und Kehrgang pauschal abgegolten:

- Anteilige Wegkosten innerhalb des Kehrgebietes
- Vorbereitungsarbeiten zum Kehren
- Untersuchung der Kehrgegenstände
- Mängelerfassung
- Nachträgliche Beratung der Eigentümer
- Erstellung des Kehrplanes
- Terminvereinbarung
- Führung der Kehrkartei und des Kehrbuches
- Erstellen eines Kehrstellenaufnahmeblattes
- Evidenthaltung des Kehrobjektes
- Kassaführung
- Rechnungslegung einschließlich Porti

Gebäude mit mehreren Hauseingängen gelten als ein Kehrobject, wenn sämtliche Abgasanlagen über denselben Hauseingang zugänglich sind.

Die Objektgebühr entfällt beim vierten Kehrgang, bei Objekten, welche über keine zentrale Wärmeversorgung verfügen und welche ausschließlich mit Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes z.B. Küchenherd, Dauerbrandofen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzeloefen) mit einer Nennleistung bis 11 kW ausgestattet sind.

Werden für ein Kehrobject mehrere gesonderte Rechnungen auf schriftliches Verlangen des Kunden beantragt, so ist die Objektgebühr durch die Anzahl der sich daraus ergebenden Abrechnungen zu teilen und jede zusätzliche Abrechnung mit jeweils € 7,26 abzugelten.

PREISE - KEHRTARIF 2026

Objektgebühr	27,06 €
Kehrgebühr (Einzelofen) bis 11 kW je Geschoss	2,01 €
Kehrgebühr bis 49 kW (Ausnahme Einzelofen bis 11 kW) je Geschoss	4,52 €
Kehrgebühr ab 50 bis 99 kW je Geschoss	9,12 €
Kehrgebühr ab 100 kW je Geschoss	27,33 €
Ausbrenngebühr (Einzelofen) bis 11 kW je Geschoss	2,01 €
Ausbrenngebühr bis 49 kW (Ausnahme Einzelofen bis 11 kW) je Geschoss	4,52 €
Ausbrenngebühr 50 bis 99 kW je Geschoss	9,12 €
Ausbrenngebühr ab 100 kW je Geschoss	27,33 €
Ausbrenngebühr ab 30 Minuten je Arbeitskraft je angefangene Viertelstunde	16,92 €
Reinigung der Fangsohle	7,64 €
Reinigung des Verbindungsstücks je angefangene 5 Minuten	5,45 €
Abgasmessung Gas/Öl bis 49 kW	51,42 €
Abgasmessung Gas/Öl ab 50 kW	59,71 €
Abgasmessung Festbrennstoff bis 49 kW	68,34 €
Abgasmessung Festbrennstoff ab 50 kW	76,62 €
Kontrolltätigkeit Abgasmessung	11,13 €
Für alle Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorgenommen werden, gebühren je Arbeitskraft für jede angefangene Viertelstunde Arbeitszeit Dies gilt nicht für allgemeine Auftragsarbeiten (z.B. Kesselreinigung, Ofenkehrung udgl.)	16,92 €

Diese Preise sind gültig ab 01. September 2026.
Die Preise beinhalten die Mehrwertsteuer von 20%.
Änderungen zur entsprechenden Anpassung der Preise des Kehrtarifs erfolgen durch Verordnung.